

Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Vom 12. August 2009

in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-104)

in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 12. Oktober 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-85)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	2
§ 1 Die akademischen Grade.....	2
§ 2 Promotionsausschuss.....	3
§ 3 Prüferinnen und Prüfer.....	3
§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	4
2. Abschnitt: Der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft	4
§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.....	4
§ 5a Leistungsnachweise.....	5
§ 6 Zulassungsantrag	5
§ 7 Zulassungsverfahren	6
§ 8 Dissertation.....	7
§ 9 Begutachtung der Dissertation.....	7
§ 10 Annahme und Bewertung der Dissertation.....	7

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	8
§ 12 Disputation.....	9
§ 13 Vorbereitung und Organisation der mündlichen Prüfung.....	9
§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion	10
§ 15 Versäumung der mündlichen Prüfung	10
§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung	10
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	10
§ 18 Promotion und Aushändigung des Doktordiploms.....	11
§ 19 Erneuerung des Doktordiploms.....	12
§ 20 Ungültigerklärung von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktordiploms.....	12
§ 21 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind	12
§ 22 Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung	12
3. Abschnitt: Der akademische Grad eines Doktors beider Rechte	13
§ 23 Anwendbare Vorschriften.....	13
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen.....	13
§ 25 Zulassungsantrag	13
§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistung, rechtsgeschichtliche Quellenexegese	13
§ 27 Mündliche Prüfung.....	14
§ 28 Bewertung der mündlichen Prüfung und Festsetzung des Gesamtergebnisses	14
4. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität.....	14
§ 29 Anwendbare Vorschriften.....	14
§ 30 Voraussetzungen.....	15
§ 31 Würzburger Verfahren.....	15
§ 32 Auswärtiges Verfahren.....	16
§ 33 Titelführung.....	16
5. Abschnitt: Außerordentliches Promotionsverfahren	17
§ 34 Ehrenpromotion	17
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	17
§ 35 In-Kraft-Treten	17
§ 36 Übergangsbestimmungen	17
Anlage	19

1. Abschnitt

§ 1 Die akademischen Grade

(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris – Dr. iur.) und den akademischen Grad eines Doktors beider Rechte (Doctor iuris utriusque – Dr. iur. utr.). Der Doktorgrad kann zusammen mit einer ausländischen Fakultät/Universität aufgrund eines gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden. Das Promotionsverfahren dient dem Nachweis der

Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit. Die Bewerberin oder der Bewerber muss diesen Nachweis durch die Erstellung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und das Bestehen einer mündlichen Prüfung (Disputation) erbringen. Zur Erlangung des Grades eines Dr. iuris utriusque ist zusätzlich eine schriftliche Leistung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte (Quellenexegese) zu erbringen.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa – Dr. iur. h. c.).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Der Promotionsausschuss kann einfache wiederkehrende Angelegenheiten auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus den aktiven Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät und den in der Fakultät hauptberuflich tätigen habilitierten Mitgliedern, soweit diese Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(7) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen oder Prüfer in einem Promotionsverfahren können alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sein.

(2) Zur Abnahme von Promotionsprüfungen sind promovierte hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben, sie als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 98 Abs. 2 S. 1 und 2 BayHIG) und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde. In begründeten Fällen kann auf die Annahme als Habilitandin oder Habilitand verzichtet werden.

(3) Auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Promotionsausschusses auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren auswärtiger Fakultäten sowie Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Annahme als Doktorandin oder Doktorand in die Wege leiten, indem sie oder er hinsichtlich eines konkreten Dissertationsthemas in ein Betreuungsverhältnis zu einem Mitglied des Promotionsausschusses tritt und die Betreuerin oder der Betreuer dies der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitteilt. Mitgliedern des Promotionsausschusses gleichgestellt sind die nach § 3 zugelassenen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer soll überprüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen einer Zulassung zur Doktorprüfung erfüllt oder noch erwerben kann.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer kann verlangen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die Teilnahme an einer oder mehreren Seminarveranstaltungen nachgewiesen hat. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet den Doktorandenstatus. Hierdurch wird die Fakultät verpflichtet, das Prüfungsverfahren im Rahmen der Promotionsordnung zu gewährleisten.
- (5) Das Doktorandenverhältnis erlischt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation nicht innerhalb von neun Jahren nach der Vereinbarung des Dissertationsthemas vorlegt; diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen, wobei bei Beantragung einer zweiten Verlängerung die Begründung sich auf die Notwendigkeit der zweiten Verlängerung erstrecken muss. Die Höchstdauer beträgt inklusive der Verlängerungen elf Jahre.
- (6) Das Doktorandenverhältnis erlischt nicht, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nachträglich dauernd wegfällt. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt in diesem Fall eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer mit deren oder dessen Einverständnis.
- (7) Besteht das Betreuungsverhältnis zu einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der die Anforderungen des § 3 Abs. 2 erfüllt, bestellt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zwei Prüferinnen oder Prüfer als Zweitberichterstatterinnen oder Zweitberichterstatter.

2. Abschnitt: Der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:
 1. Die Bewerberin oder der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Würzburg.
 2. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Erste Juristische Prüfung oder Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden (Abschlussnachweis). Eine im Ausland bestandene entsprechende Prüfung ist anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
 3. Die Bewerberin oder der Bewerber war mindestens zwei Semester als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender an der Universität Würzburg immatrikuliert. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Dekanin oder der Dekan

Semester, die als Gasthörerin oder Gasthörer belegt wurden, anerkennen. Sie oder er kann ferner bei Vorliegen besonderer Gründe auf das Erfordernis des Studiums an der Universität Würzburg ganz oder teilweise verzichten.

4. Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit Erfolg an einem Doktorandenseminar an der Universität Würzburg teilgenommen.
5. Die Bewerberin oder der Bewerber hat an einer Veranstaltung zu dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“ an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg teilgenommen.
6. Die Bewerberin oder der Bewerber ist nicht unwürdig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.
7. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nicht eine rechtswissenschaftliche Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.
8. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nicht bereits den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben.
9. Die Bewerberin oder der Bewerber hat anlässlich des Promotionsverfahrens an der Fakultät nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder Promotionsberatung in Anspruch genommen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber eines neu in die Fakultät berufenen Mitgliedes, die dieses bereits vor der Rufannahme als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen hat, sind vom Erfordernis eines Studiums von zwei Semestern an der Universität Würzburg (Abs. 1 Nr. 3), eines Abschlussnachweises nach Abs. 1 Nr. 2 und der erfolgreichen Teilnahme an einem Doktorandenseminar (Abs. 1 Nr. 4) befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen an ihrer bisherigen Hochschule erfüllen.

(3) Bei besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern kann der Promotionsausschuss vom Erfordernis eines Abschlussnachweises nach Abs. 1 Nr. 2 auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses befreien.

(4) Absolventinnen und Absolventen, die ein Studium mit überwiegend juristischem Inhalt an einer Hochschule auf einem Gebiet abgeschlossen haben, das mit der beabsichtigten Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, und deren Abschluss nach der dort geltenden Notenskala mindestens dem juristischen „vollbefriedigend“ entspricht, können zugelassen werden, wenn sie den Leistungsnachweis nach § 5a erbracht haben. Das Erfordernis eines Leistungsnachweises entfällt für Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs. Im Übrigen gelten Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 8 entsprechend.

(5) Zugelassen werden können Absolventinnen und Absolventen der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, die den Aufbaustudiengang Europäisches Recht in ihrer Magisterarbeit und in ihrer Gesamtnote mit wenigstens „gut“ abgeschlossen haben.

§ 5a Leistungsnachweise

Für den Leistungsnachweis nach § 5 Abs. 4 sind drei mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer Übung für Fortgeschrittene entspricht. Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung bestellt die Dekanin oder der Dekan für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüferinnen und/oder Prüfer entsprechend § 3 Abs. 1.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen.

In dem Antrag ist anzugeben, dass das Verfahren den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) zum Ziel haben soll.

(2) Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. eine gedruckte Dissertation aus dem Bereich der Rechtswissenschaft in deutscher Sprache (unbeschadet § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3), mit Seitenzahlen versehen, gebunden, mit einer Inhaltsübersicht und einem Literaturverzeichnis, die darüber hinaus auch in elektronischer Form (USB-Stick) zu überlassen ist;
2. eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, und zwar darüber, dass
 - a) die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und alle Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln aufgeführt hat,
 - b) anlässlich des Promotionsverfahrens nicht die Dienste einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder einer Promotionsberatung in Anspruch genommen wurden,
in Form einer Erklärung nach der Anlage zur Promotionsordnung;
3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass die Dissertation nicht Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen ist;
4. eine Erklärung über früher bestandene oder versuchte Staats-, Hochschul- oder Doktorprüfungen sowie Meldungen zu diesen Prüfungen;
5. die Angabe des Fakultätsmitglieds, das die Dissertation betreut hat;
6. die Urkunden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 4 nachweisen;
7. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem die Staatsangehörigkeit anzugeben ist;
8. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber bei Antragstellung länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht im deutschen staatlichen Vorbereitungsdienst oder in einem deutschen öffentlichen Amt befindet, so hat sie oder er dies durch die Vorlage einer Dienstbescheinigung nachzuweisen;
9. gegebenenfalls die Wahlerklärung nach welcher Promotionsordnung die Prüfung erfolgen soll (§ 34).

(3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr oder ihm der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(4) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, nachdem das Prüfungsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. In den in § 5 vorgesehenen Fällen hat sie oder er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen; sie oder er kann ferner in Zweifelsfällen die Entscheidung des Promotionsausschusses über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen herbeiführen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind,
2. die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 nicht erfüllt sind.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers darstellen. Sie darf nicht Gegenstand eines anderen Promotionsverfahrens gewesen oder bereits veröffentlicht sein. Eine Doppelverwertung, d.h. die Übernahme erheblicher Teile einer vorgängigen wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation, ist nur dann zulässig, wenn sie einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmacht.

(2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann nach Entscheidung des Promotionsausschusses bei der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden die Abfassung in einer anderen Sprache vereinbart werden, wenn sich außer der Betreuerin oder dem Betreuer ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses bereit erklärt, die Dissertation zu bewerten. In diesem Fall muss der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter aus dem Kreis der nach § 3 zugelassenen Prüferinnen und Prüfer, sofern diese nicht bereits nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 bestimmt worden sind. In Fällen des § 3 Abs. 3 muss Erstberichterstatteerin oder Erstberichterstatteurer eine oder ein nach § 3 Abs. 1 zugelassene Prüferin oder zugelassener Prüfer sein. Dies gilt nicht, wenn in einem Fall des § 3 Abs. 3 die auswärtige Hochschullehrerin oder der auswärtige Hochschullehrer als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt Prüferin oder Prüfer nach § 3 Abs. 1 war.

(2) Jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 11 ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation festsetzen, die vor der Drucklegung erfüllt werden müssen.

(3) Das Erstgutachten soll längstens innerhalb eines halben Jahres, das Zweitgutachten längstens innerhalb von drei Monaten erstattet sein. Nach Ablauf der Frist soll die Dekanin oder der Dekan die Erst- bzw. Zweitberichterstatteerin oder den Erst- bzw. Zweitberichterstatteurer an die Erstattung des Gutachtens erinnern.

(4) Berührt das Thema das Lehrgebiet einer anderen Fakultät, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieser Fakultät um ein weiteres Gutachten über die Dissertation ersuchen.

§ 10 Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen während der Vorlesungszeit eines Semesters oder sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht durch die Mitglieder des Promotionsausschusses aufgelegt. Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses über Ort und Zeit der Auflage in Kenntnis.

(2) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen.

(3) Hat kein Mitglied des Promotionsausschusses bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist durch sein Votum Einspruch erhoben, so gilt bei einem übereinstimmenden Vorschlag der Berichterstatterinnen und Berichterstatter auf Annahme der Dissertation diese mit der vorgeschlagenen Note, bei Vorschlägen auf Annahme der Dissertation, die um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, mit der aus dem arithmetischen Mittel gebildeten Note als angenommen. Schlägt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, weichen die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder wird Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung kann die Dekanin oder der Dekan eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter bestimmen. Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, wenn die Berichterstatterinnen und Berichterstatter über Auflagen keine Einigung erzielen.

(4) Statt einer Ablehnung kann der Promotionsausschuss die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Er setzt der Bewerberin oder dem Bewerber hierbei für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation eine angemessene Frist. Auf die Fristen nach Abs. 4 S. 2 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes.
2. Erziehungszeiten im Sinne des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselternzeitgesetz (BEEG)).
3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit.
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war; im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

Eine umgearbeitete Dissertation wird in der Regel von den gleichen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern begutachtet wie die ursprüngliche; im Übrigen gelten § 9 sowie die Abs. 1- 3. Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden. § 6 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation auch unter Auflage bestimmter Abänderungen und Verbesserungen annehmen, die vor der Drucklegung zu erfolgen haben.

(6) Lehnen beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter oder der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Ein schriftliches Exemplar sowie die Dissertation in elektronischer Form verbleiben mit allen Gutachten und Quoten bei der Fakultät.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann binnen eines Jahres eine neue Dissertation vorlegen oder die bereits vorgelegte umarbeiten. Wird die neu vorgelegte oder umgearbeitete Dissertation erneut von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern oder dem Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Auf die Frist nach S. 1 findet Abs. 4 S. 3 entsprechende Anwendung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine der folgenden Noten:

summa cum laude	=	0	=	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	=	1	=	eine ganz besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	2	=	eine überdurchschnittliche Leistung;
satis bene	=	3	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt;

rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
insuffizienter	=	5	=	eine nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 12 Disputation

(1) Die mündliche Prüfung (Disputation) besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 2). Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und im wissenschaftlichen Gespräch zu erörtern. Sie findet in deutscher Sprache statt. In begründeten Fällen kann die Disputation auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in anderer Sprache stattfinden, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission ihr Einverständnis erklären. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann bei Ortsabwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission dieses mithilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) zugeschaltet werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand und alle Mitglieder der Prüfungskommission damit einverstanden sind. Das jeweilige Einverständnis wird von der oder dem Vorsitzenden eingeholt.

(2) Der rechtswissenschaftliche Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers leitet die Disputation ein. Der Vortrag darf nicht länger als 20 Minuten dauern, nach Ablauf dieser Zeit wird er von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beendet. Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag an. Diese kann sich auch auf die Grundlagen des Rechts erstrecken. Die Aussprache dauert in der Regel 20 Minuten.

(3) Die Disputation ist fachbereichsöffentlich. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe der Ergebnisse.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das deren Dauer, die wichtigsten Gegenstände der Aussprache, die Bewertung der Disputationsleistung und die Gesamtbewertung der Promotionsleistung auszuweisen hat.

§ 13 Vorbereitung und Organisation der mündlichen Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Termin der Disputation und lädt die Bewerberin oder den Bewerber hierzu spätestens vier Wochen vor diesem Termin. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. In der Ladung werden der Bewerberin oder dem Bewerber die Bewertung der Dissertation, die vorgesehene Prüfungskommission sowie das Thema ihres oder seines rechtswissenschaftlichen Vortrags mitgeteilt.

(2) Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüferinnen und Prüfer bestimmt.

(3) Erst- und Zweitberichterstatterinnen oder Erst- und Zweitberichterstatter der Dissertation sollen der Prüfungskommission angehören. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Promotionsausschusses, das weder Berichterstatterin oder Berichterstatter war, noch ein Sondervotum vorgelegt hat. Die Dekanin oder der Dekan kann bis zu zwei Mitglieder des Promotionsausschusses zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen. Sondervotanten soll sie oder er dazu ernennen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann drei Themen, die nicht den Gegenstand der Dissertation betreffen, für ihren oder seinen wissenschaftlichen Vortrag vorschlagen. Schlägt die Bewerberin oder der Bewerber drei geeignete Themen vor, so wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eines dieser Themen für den rechtswissenschaftlichen Vortrag aus. Bestehen Zweifel an der Eignung der Themen, so legt die oder der Vorsitzende

der Prüfungskommission unabhängig von den Vorschlägen ein Thema für den rechtswissenschaftlichen Vortrag fest.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet jedes Mitglied der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputationsleistung nach den in § 11 genannten Noten. Die Gesamtnote der Disputation ist der Durchschnitt der ganzzahligen Einzelnoten, der bis zur zweiten Dezimalstelle berücksichtigt wird.

(2) Wird die Disputationsleistung mit insuffizienter bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus der Gesamtnote für die Dissertation und dem Gesamtergebnis der Disputation. Dabei geht die Note der Dissertation zu 75 % und die Note der Disputation zu 25 % in die Endnote ein. Es wird eine auf zwei Dezimalstellen berechnete Gesamtnote gebildet. Dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

Das Gesamtergebnis ist in folgenden Notenstufen auszudrücken:

Bei einem Durchschnitt bis zu 0,50	summa cum laude,
bei einem Durchschnitt über 0,50 bis 1,50	magna cum laude,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	cum laude,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	satis bene,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,50	rite,
und bei einem Durchschnitt ab 4,51	insuffizienter.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Prüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber sofort bekannt gegeben.

§ 15 Versäumung der mündlichen Prüfung

(1) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht zum Prüfungstermin erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die Prüfung nach § 14 oder § 15 nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung unter Anrechnung der Dissertation einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zum Wiederholungsverfahren muss vor Ablauf von sechs Monaten, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, gestellt werden.

(2) Hinsichtlich der Frist des Abs. 1 S. 2 gilt § 10 Abs. 4 S. 3 entsprechend.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck

muss sie oder er innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen der mündlichen Prüfung die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. fünf gedruckte Exemplare, wenn der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation abgeliefert wird, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
2. sechs gedruckte Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
3. zwölf gedruckte Exemplare, im Falle der Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln 15 gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel in einer wissenschaftlichen Reihe übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. 50 gedruckte Exemplare, allerdings nur in Ausnahmefällen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Gründe darlegt, die einer Veröffentlichung nach den Nr. 1 bis 3 entgegenstehen. Über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Veröffentlichung in elektronischer Form) muss die Bewerberin oder der Bewerber der Universität Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechenden Sammelschwerpunkt das Recht übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(3) Hinsichtlich der Frist des Abs. 1 S. 2 gilt § 10 Abs. 4 S. 3 entsprechend. Hiervon unberührt kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers um bis zu zwei weitere Jahre verlängern.

(4) Vor der Veröffentlichung der Dissertation legt die Bewerberin oder der Bewerber die zum Druck vorbereitete Dissertation in schriftlicher und elektronischer Form (USB-Stick) der Dekanin oder dem Dekan vor, die oder der, sofern keine Hindernisse entgegenstehen, die Druckerlaubnis erteilt. Im Übrigen darf die Dissertation nur mit Zustimmung der Erstberichterstatlerin oder des Erstberichterstatters von der der Druckerlaubnis zugrunde liegenden Fassung abweichen.

(5) Die Dissertation muss als solche der Universität Würzburg kenntlich gemacht sein. Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes oder an sonst geeigneter Stelle die Namen der Erst- und der Zweitberichterstatlerin oder des Erst- und des Zweitberichterstatters sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

§ 18 Promotion und Aushändigung des Doktordiploms

(1) Nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation (§ 17) abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms vollzogen.

(2) Das von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebene Diplom enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Prüfung. Es trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung bestanden wurde. Ferner soll das Datum der Ausfertigung des Diploms angegeben sein.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms wird das Recht erworben, den Doktorgrad zu führen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Bewerberin oder den Bewerber ermächtigen, den Doktorgrad schon früher zu führen; die Erteilung dieser Ermächtigung setzt den Nachweis voraus, dass die Drucklegung und die Verbreitung der Dissertation gesichert sind und in absehbarer Zeit erfolgen werden.

§ 19 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann auf Beschluss des Promotionsausschusses nach Ablauf von fünfzig Jahren erneuert werden, wenn die Person des zu Ehrenden es rechtfertigt.

§ 20 Ungültigerklärung von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktordiploms

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Zulassungsverfahren oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat oder erweist sie oder er sich als unwürdig, so kann der Promotionsausschuss die bisher erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 Abs. 1 nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte; ist das Doktordiplom gemäß § 18 Abs. 2 bereits ausgehändigt worden, wird die Promotion für ungültig erklärt und die Promotionsurkunde eingezogen. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

(3) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.

§ 20a Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit Kind

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Frist des § 4 Abs. 5 S. 1 verlängert sich entsprechend.

§ 20b Sonderregelung für Promovendinnen oder Promovenden mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes zu führen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(2) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch Attest eines Gesundheitsamtes oder einer Amtsärztin oder eines Arztes glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

3. Abschnitt: Der akademische Grad eines Doktors beider Rechte

§ 21 Anwendbare Vorschriften

Für den akademischen Grad des Doktors beider Rechte gelten die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnitts, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Der Doktor beider Rechte wird nur im Zusammenhang mit einer bei der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg als Dissertation eingereichten Arbeit verliehen.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu dieser Doktorprüfung ist auch der Nachweis des Latinums erforderlich.

§ 23 Zulassungsantrag

- (1) In dem Gesuch auf Zulassung zur Doktorprüfung ist anzugeben, dass der Erwerb des akademischen Grades des Doktors beider Rechte (Doctor iuris utriusque) angestrebt wird.
- (2) Mit dem Zulassungsantrag ist auch der Nachweis des Latinums einzureichen.
- (3) Auch hinsichtlich § 22 und des vorstehenden Abs. 2 gilt § 7 Abs. 2.

§ 24 Zusätzliche Prüfungsleistung, rechtsgeschichtliche Quellenexegese

- (1) Als zusätzliche Prüfungsleistung ist eine Aufgabe zur Auslegung einer Quellenstelle aus der kirchlichen Rechtsgeschichte zu bearbeiten (rechtsgeschichtliche Quellenexegese), wenn die Dissertation dem Promotionsausschuss zur Annahme vorliegt.
- (2) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte.
- (3) Das Thema der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese wird ausgelost. Es wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen. Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung bis zu drei Wochen bewilligen.
- (5) Der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese ist eine dem § 6 Abs. 2 Nr. 2 entsprechende Erklärung beizufügen.
- (6) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese wird durch zwei von der Dekanin oder dem Dekan aus dem Kreis der nach § 3 zulässigen Prüferinnen oder Prüfer begutachtet und bewertet. Schlagen diese die Annahme der Exegese mit derselben Note vor, so ist diese festgesetzt. Weichen die Notenvorschläge um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die dem arithmetischen Mittel entsprechende Note festgesetzt. Wenn die Vorschläge der Erst- und der Zweitberichterstätterin oder des Erst- und des Zweitberichterstätters um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, so entscheidet der Promotionsausschuss. § 10 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die rechtsgeschichtliche Quellenexegese wird auch dann mit insuffizienter bewertet, wenn

die Bewerberin oder der Bewerber sie aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig eingereicht hat. Die Feststellung trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) Wird die rechtsgeschichtliche Quellenexegese von beiden Prüferinnen oder Prüfern mit insuffizienter bewertet, kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses beantragen, sie einmal innerhalb einer Frist von einem halben Jahr zu wiederholen. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt, die rechtsgeschichtliche Quellenexegese nicht in der Frist des S. 1 begonnen oder in der Frist des Abs. 4 eingereicht wird. Hinsichtlich der Fristen der S. 1 und 2 gilt § 10 Abs. 4 S. 3 entsprechend. Erhält die rechtsgeschichtliche Quellenexegese erneut die Gesamtnote insuffizienter, so ist das Promotionsverfahren beendet, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses beantragt, dass es in ein solches nach dem zweiten Abschnitt übergeleitet wird. § 10 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend.

(9) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers wird ihr oder ihm das Thema der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese bereits nach Zulassung zur Doktorprüfung ausgegeben.

(10) In begründeten Fällen kann der Bewerberin oder dem Bewerber auch vor Zulassung zur Doktorprüfung das Thema für die rechtsgeschichtliche Quellenexegese ausgegeben werden, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 und § 22 erfüllt. Sie oder er hat ihrem oder seinem Gesuch die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Nrn. 3 - 8 sowie nach § 23 Abs. 1 und 2 beizufügen.

§ 25 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation und der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese sowie der Erfüllung etwaiger Auflagen setzt die Dekanin oder der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest. In der Ladung wird auch die Bewertung der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese mitgeteilt.

(2) Die Disputation muss sich ausgehend von der Dissertation oder der rechtsgeschichtlichen Quellenexegese auch auf das geltende Kirchenrecht erstrecken.

§ 26 Bewertung der mündlichen Prüfung und Festsetzung des Gesamtergebnisses

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Dissertation, die rechtsgeschichtliche Quellenexegese und die Disputation, wobei zwei Dezimalstellen berücksichtigt werden. Die Note der Dissertation ist doppelt, die der Quellenexegese und der Disputation je einfach zu zählen.

4. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität

§ 27 Anwendbare Vorschriften

Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Vorschriften des ersten und des zweiten Abschnitts entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 28 Voraussetzungen

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät/Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 5 und in entsprechender Anwendung des § 6 an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 29 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so ist § 30 anzuwenden.

§ 29 Würzburger Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Fakultät/Universität enthalten, wenn die Landessprache von der Sprache abweicht, in der die Dissertation verfasst ist. In der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 können mit Zustimmung der Betreuerinnen oder Betreuer, der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den S. 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Promotionsvorhaben wird durch jeweils eine oder einen prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität betreut (§ 4). Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuerinnen oder Betreuer sind zugleich Berichterstatterinnen oder Berichterstatter im Sinne des § 9. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität von S. 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 S. 3 bestimmt die Dekanin oder der Dekan die weitere Berichterstatterin oder den weiteren Berichterstatter gemeinsam mit dem der Dekanin oder dem Dekan oder dem der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§ 10), so wird sie samt der Gutachten und etwaiger Voten der ausländischen Fakultät/Universität zur Einwilligung in den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät die Disputation gemäß §§ 12 - 16 statt, die falls erforderlich sinngemäß anzuwenden sind. Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 setzt sich die Prüfungskommission ausschließlich aus der Dekanin oder dem Dekan oder einem von ihr oder ihm bestimmten Vertreterin oder Vertreter als der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät (in der Regel der Betreuerin oder dem Betreuer) sowie einem Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität zusammen. Dieses wird im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität bestellt. Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 3 kann die Prüfungskommission einvernehmlich die Disputation ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchführen.

(5) Die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 kann statt der Disputation eine andere Art der mündlichen Prüfung und die Erweiterung der Prüfungskommission um ein weiteres Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität vorsehen.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Fakultät/Universität jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

(7) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

§ 30 Auswärtiges Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt. Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Juristischen Fakultät die Betreuerin oder den Betreuer und die Berichterstatte(r)in oder den Berichterstatte(r). Ist an der ausländischen Fakultät/Universität über die Annahme der Dissertation beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät gemäß § 10 über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüferinnen oder Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden.

(3) Hat die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 31 Titelführung

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Fakultät/Universität wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) von der Juristischen Fakultät ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1

entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zu übergeben sind. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

5. Abschnitt: Außerordentliches Promotionsverfahren

§ 32 Ehrenpromotion

(1) Der in § 1 Abs. 2 genannte akademische Grad wird als seltene Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft verliehen. Die Verleihung erfolgt abweichend von § 2 Abs. 5 S. 1 durch einen zumindest mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gefassten Beschluss des Promotionsausschusses.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens setzt einen begründeten Antrag voraus, den mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses gestellt haben muss. Aufgrund einer ersten Aussprache bestimmt der Promotionsausschuss aus seinem Kreis zwei Professorinnen oder Professoren, die zu dem Antrag gutachtlich Stellung nehmen und einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung eines von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Diploms vollzogen, in dem die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind. Die Aushändigung des Diploms begründet das Recht zur Führung des Ehrendokortitels.

(4) § 20 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 06. Oktober 1992 (KMBI II S. 678, KMBI II S. 128 1994), samt aller Änderungssatzungen außer Kraft.

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Ist bei Inkrafttreten dieser Ordnung eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits zur Doktorprüfung zugelassen, kann das Verfahren auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt werden.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen und in der vom Dekanat geführten Kartei eingetragen sind, können für die Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an die Zulassung zur Promotion und ihre Durchführung nach der in § 33 Abs. 2 genannten

Promotionsordnung beantragen. Sie haben die Wahl mit dem Zulassungsantrag (§ 6) zu treffen.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2025 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, sind von der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender) befreit. Davon unberührt bleibt die Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 in der Fassung vom 11. Juni 2012, wonach für die Zulassung zur Doktorprüfung die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss, dass sie/er mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Würzburg studiert hat.

(4) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2025 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, sind von der Zulassungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 5 (Veranstaltung zu dem Thema „Gute wissenschaftliche Praxis“) befreit.

(5) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2024 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurden, endet die in § 4 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 PromO genannte Höchstfrist frühestens mit dem Ablauf des 31.12.2024. Die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung nach § 4 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 bleibt unberührt.

(6) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem 01.01.2024 unter Vorlage einer Dissertationsschrift die Zulassung beantragen, finden für alle Prüfungsleistungen § 11 und § 14 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 12. August 2009 in der Fassung vom 11. Juni 2012 Anwendung.

Anlage

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 abzugebende Erklärung lautet:

Ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
2. Die Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen. Insbesondere habe ich alle Teile der Dissertation – Text und „Apparat“ – selbst angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig angegeben. Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum oder dem Internet entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Bei der Texterstellung wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme eingesetzt, die anstelle meiner Person die Dissertationsschrift ganz oder in Teilen erstellen könnten. Fremde Hilfe habe ich bei der Anfertigung der Arbeit weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten.

Ich habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen.
Dies versichere ich an Eides Statt.

....., den

Die Ordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.